

BGer 5D 174/2017 vom 27. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_174_2017

FR: TF 5D 174/2017 du 27 septembre 2017

IT: TF 5D 174/2017 del 27 settembre 2017

Regeste

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Urteils | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Exequatur eines deutschen Urteils; weil der Streitwert die für die Beschwerde notwendige Mindestsumme nicht erreicht, ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 sowie Art. 113 und 117 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt keinerlei Verfassungsrügen vor, sondern macht in appellatorischer Weise einen Prozessbetrug und Täuschung im Rechtsverkehr geltend, indem die beteiligten Richter durch falsche Behauptungen der Gegenseite getäuscht worden seien und ihn am Vermögen schädigen würden; ferner wird in appellatorischer Weise in Frage gestellt, dass es sich beim Bezirksgericht und dem Obergericht um staatliche Gerichte handle, zumal das Obergericht als Firma im Handelsregister eingetragen sei, und vorgebracht, dass sämtliche Kosten von der Gegenseite zu übernehmen seien, weil er nie ein Gesuch eingereicht habe und nicht vertragschliessende Partei mit dem Rechtsbeistand der Gegenseite sei. Indem der Beschwerdeführer sich zu all dem einzig mit appellatorischen Ausführungen und nicht mit Verfassungsrügen äussert, scheidet die Beschwerde bereits an den formellen Voraussetzungen (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 3

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Der Präsident entscheidet im vereinfachten Verfahren (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.